Deutsche Schulgesetz-Sammlung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Preise von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (1 Fl. 13 Krz. östr.) vierteljährlich. Einzelne Nummern, soweit vorräthig, 20 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.

(Berlin, Michaelkirchplatz 6.)

Erscheint jeden Donnerstag. Anzeigen die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfenn.

Beilagegebühr 12 Reichsmark.

VI. Jahrgang. Berlin, den 9. August 1877. Nr. 32.

Inhalt: Königreich Bayern: Ministerial-Erlaß, die Aufnahme von Schülern an Studienanstalten, Realgymnasien oder isolirten Lateinschulen betreffend. Vom 4. Juli 1877. — Ministerial-Erlaß, Beginn und Ende des Schuljahres an den Volksschulen betreffend. Vom 8. Juli 1877. — Großherzogthum Hessen: Ministerial-Erlaß, den Lehrplan für die Gymnasien betreffend. Vom 14. April 1877. — Lehrplan für die Gymnasien des Großherzogthums Hessen. Vom 14. April 1877. — Königreich Preußen: Ministerial-Erlaß, den Staatsfonds für das Präparanden-Bildungswesen betreffend. Vom 21. März 1877. — Ministerial-Erlaß, den Ausschluß der Verwendung von Besoldungsersparnissen bei einem Gymnasium für einen mit der Stellvertretung nicht befaßten Lehrer betreffend. Vom 13. April 1877. — Ferienordnung für die Volksschulen des Regierungsbezirkes Düsseldorf. Vom 20. Mai 1873. — Herzogthum Braunschweig: Berichtigung. — Anzeigen. —

Königreich Bayern.

Ministerial-Erlaß, die Aufnahme von Schülern an Studienanstalten, Realgymnasien oder isolirten Lateinschulen betreffend. Vom 4. Juli 1877.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Zum Vollzuge der Bestimmungen der §§. 24, 39, 46, 47 der Schulordnung für die Studienanstalten und der §§. 22 und 37 der Schulordnung für die Realgymnasien im Königreiche wird Folgendes angeordnet:

Wenn sich Schüler an einer Studienanstalt oder einem Realgymnasium einer Aufnahms- oder Nachprüfung unterzogen haben, so ist in das von ihnen bei der Anmeldung zur Prüfung vorgelegte letzte Jahres- oder Abgangszeugniß, bei Privatstudirenden in die vorgelegten Zeugnisse über genossene Vorbildung einzutragen, ob sie die Prüfung bestanden haben oder nicht.

Wurde ein Schüler auf Probe aufgenommen, so ist nach Ablauf der Probezeit in den bezeichneten Zeugnissen die erfolgte definitive Aufnahme oder Zurückweisung desselben vorzumerken.

München, den 4. Juli 1877.

Dr. von Lutz.

An die Rektorate sämmtlicher Studienanstalten und Realgymnasien, und die Subrektorate der isolirten Lateinschulen.
8392.

Der Generalsekretär: an dessen Statt der Ministerialrath Dr. v. Völk.

Ministerial-Erlaß, Beginn und Ende des Schuljahres an den Volksschulen betreffend. Vom 8. Juli 1877.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. In Ziffer 2 und 3 der Allerhöchst genehmigten Ministerial-Entschließung vom 26. Februar 1838, die Werktags- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr. Nr. 4189 (Döllinger V.O.S. Bd. IX. S. 1430) ist bezüglich des Beginnes und Endes des Schuljahres an den Volksschulen resp. bezüglich der Aufnahme in die Werktagsschule und der Entlassung aus derselben bestimmt, daß die Aufnahme der Kinder in die Werktagsschule nach dem zurückgelegten 6. Lebensjahre, und zwar in Schulen auf dem Lande mit dem Beginne des Sommersemesters, in den Stadtschulen aber mit dem Beginne des Wintersemesters, die Entlassung bei den Katholiken nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre, bei den Protestanten aber nach erfolgter Konfirmation, sonach erst nach vollendetem 13. Lebensjahre stattfinden solle.

Diese Vorschriften wurden durch Ministerial-Entschließung vom 24. November 1838, gleichen Betreffs Nr. 25672 (Döllinger V.O.S. Bd. IX. S. 1504) bezüglich der protestantischen Werktagsschüler dahin erläutert, daß die Entlassung dieser Schüler am Schlusse des Wintersemesters, die Promotion und Aufnahme aber mit dem Beginne des Sommersemesters einzutreten habe, soferne nicht ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme nothwendig machen.

Durch die weitere Allerhöchst genehmigte Ministerial-Entschließung vom 19. Juni 1839, den Konfirmationstermin für die protestantische Jugend betr. Nr. 13051 (Döllinger V.O.S. Bd. XXIII. S. 462) wurde angeordnet, daß zur Erzielung einer Uebereinstimmung der Termine der Schulaufnahme und Schulentlassung für die protestantische Jugend mit dem nunmehr auf den 30. April festgesetzten Termin der Konfirmation die Schulaufnahme zu Beginn des Sommersemesters vom 1. Mai an stattzufinden, die Entlassung der sämmtlichen dafür befähigten protestantischen Werktagsschulkinder aber am Schlusse desjenigen Wintersemesters zu erfolgen habe, in welchem sie das 13. Lebensjahr zurücklegen.

Die Allerhöchst genehmigte Ministerial-Entschließung vom 9. Juli 1856, die Werktags- und Sonntagsschulpflicht betr., welche auch für die Katholiken die Entlassung aus der Werktagsschule von dem zurückgelegten 13. Lebensjahre abhängig machte, ließ bezüglich der protestantischen Schüler die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Hiernach besteht hinsichtlich des Termines der Aufnahme in die Werktagsschule und der Entlassung aus derselben und damit zusammenhängend bezüglich des Anfangs und Endes des Schuljahres, sowie der Ferienzeit ein Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Stadtschulen in der Art, daß an letzteren die bezeichneten Termine in gleicher Weise festgestellt sind, wie für die Landschulen, ohne Rücksicht auf deren konfessionellen Charakter.

Die bezüglichen Vorschriften sind indeß nicht allgemein zum Vollzuge gekommen.

Von mehreren Städten diesseits des Rheines aber, in welchen diese Normen zur Durchführung gelangt sind, ist in neuerer Zeit die Bitte gestellt worden, es möchte für ihre sämmtlichen Schulen ohne Unterschied der Konfession der Beginn des Schuljahres und die Aufnahme der Schüler auf den Anfang des Wintersemesters, das Ende des Schuljahres und die Schulentlassung auf den Schluß des Sommersemesters festgesetzt werden.

Nachdem dieser Antrag in den besonderen Verhältnissen der Stadtgemeinden seine Begründung findet, und auch in pädagogischer Beziehung als zweckmäßig zu erachten ist, so werden die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ermächtigt, an den protestantischen Stadtschulen den Beginn des Schuljahres und die Aufnahme der Schüler auf den Anfang des Wintersemesters, den Schluß des Schuljahres und die Schulentlassung auf das Ende des Sommersemesters zu verlegen, wenn dies von dem Magistrate der betheiligten Stadtgemeinde im Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten und nach Vernehmung der Ortsschulbehörde beantragt wird.

München, den 8. Juli 1877.

Dr. von Lutz.

Der Generalsekretär:
an dessen Statt
der Ministerialrath
Dr. v. Völk.

An
die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.
Nr. 8513.

Großherzogthum Hessen.

Ministerial-Erlaß, den Lehrplan für die Gymnasien betreffend. Vom 14. April 1877.

Darmstadt, den 14. April 1877.

Großh. Ministerium des Innern hat anliegendem, auf der Konferenz der Gymnasialdirektoren festgestellten einheitlichen Lehrplan für die Gymnasien die Genehmigung ertheilt, und wir beauftragen Sie hiermit denselben fortan dem Unterrichte zu Grunde zu legen.

Dabei sehen wir uns veranlaßt, ebenfalls auf Grund der stattgehabten Verhandlungen, nachstehende Bestimmungen zu treffen.

Das Maximum der wöchentlichen Stundenzahl — abgesehen vom Turnen, Singen und den fakultativen Lehrgegenständen — wird für Quarta und die oberen Klassen auf 30, für die beiden untersten Klassen auf 28 festgesetzt.

Der Unterricht im Griechischen beginnt in Untertertia, der Unterricht im Französischen in Quarta. Dabei wird jedoch, was das Griechische anlangt, vorausgesetzt, daß Ober- und Untertertia in dem Griechischen getrennt unterrichtet werden.

Der Unterricht im Zeichnen ist bis Obertertia einschließlich obligatorisch, von Sekunda an soll er fakultativ und thunlichst in 1½ zusammenhängenden Stunden ertheilt werden.

Der Unterricht im Englischen und Hebräischen wird von Unterprima an fakultativ in je 2 Stunden ertheilt. Der Unterricht im Hebräischen findet jedenfalls in zwei getrennten Abtheilungen statt. Gleichzeitige Theilnahme an dem Unterrichte in diesen beiden fakultativen Lehrgegenständen ist nicht zulässig.

Italienisch wird in dem Gymnasium ferner nicht gelehrt werden. Diese Bestimmungen über den später als bisher zu setzenden Anfang des Unterrichtes in den angegebenen

Sprachen, sowie über den Wegfall des Italienischen finden keine Anwendung bei denjenigen Schülern, welchen dermalen bereits auf dem Gymnasium in diesen Sprachen Unterricht ertheilt wird.

Die obligatorischen Lehrgegenstände, einschließlich Turnen und Singen, werden in nachstehender Weise auf wöchentliche Stunden vertheit:

	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.
Religion	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	2	2	3
Lateinisch	9	9	8	8	8	8
Griechisch	—	—	—	6	7	6
Französisch	—	—	4	2	2	2
Geschichte	—	—	2	3	3	3
Geographie	2	3	2			
Mathematik	3	4	4	4	4	4
Naturkunde	2	2	2	2	2	2
Zeichnen	2	2	2	1	—	—
Schreiben	3	2	1	—	—	—
	27	28	30	30	30	30

Zu diesen Stunden kommen noch je 2 Stunden Turnen und durchschnittlich 2 Stunden Gesang. Auch diese Stunden sind, soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, nicht auf die schulfreien Nachmittage zu legen.

Die Fertigung selbstständiger lateinischer Aufsätze als häusliche Arbeit für die oberen Klassen wird fernerhin nicht mehr beibehalten.

Ministerium des Innern,
Abtheilung für Schulangelegenheiten.
Knorr.

Achenbach.

An
die Großherzogl. Direktionen der Gymnasien.
Nr. 14446.

Lehrplan für die Gymnasien des Großherzogthums Hessen. Vom 14. April 1877.

§. 1. Religion.

Ueber den Lehrstoff und die Vertheilung desselben auf die einzelnen Klassen wird in Benehmen mit den kirchlichen Behörden eine besondere Verfügung erlassen werden.

§. 2. Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die Aufgabe, richtig lesen, schreiben und sprechen zu lehren und den Schüler mit den Gesetzen der deutschen Sprache und Darstellung, mit dem Sprachschatz und den hervorragendsten Erzeugnissen der heimischen Literatur bekannt zu machen.

Der Mittelpunkt des deutschen Unterrichtes ist der Lesestoff. Er giebt das Material zu den Leseübungen, bei denen auf allen Stufen auf richtiges Lesen und deutliche dialektfreie Aussprache zu halten ist; an ihn schließen sich die Sprechübungen an, die übrigens in allen Lehrstunden angestellt und sorgfältig behandelt werden müssen, und die sich vom Besprechen und Nacherzählen Anfangs kleiner, später umfangreicherer Lesestücke schließlich zum freien Vortrage erheben, für den der Anschluß an einen gegebenen und schon behandelten Stoff, Wiedergabe von Gelesenem und Gehörtem und andere Aufgaben besonders zu empfehlen sind.

An dem Lesestoffe werden in analytischer Weise in Klasse VI.—III. die Hauptergebnisse der deutschen Grammatik (Formen- und Satzlehre, Orthographie, Interpunktion), in II. das Wesen der Hauptdichtungsarten, in I. die Hauptpunkte der Dis-

positions- und Stillehre entwickelt und durch entsprechende Uebungen bis zu völliger Sicherheit befestigt. Für die Lektüre sind gute Lesebücher, und von II. an die Klassiker heranzuziehen.

Ziel des Leseunterrichtes ist die rasche und durchdringende Erfassung eines Lesestückes in seinen grammatischen, logischen und stilistisch-rhetorischen, beziehungsweise ästhetischen Beziehungen.

In Ober-II. wird während eines Semesters eine Einführung in das Mittel-Hochdeutsche und die Lektüre der Nibelungen und Walthers von der Vogelweide, sowie eine kurze Uebersicht der Entwickelung der mittelhochdeutschen Literatur gegeben.

Der I. fällt die Einführung in die historische Entwickelung und in die Kenntniß der neueren Literatur zu, und zwar soll der eine Kursus mit Herder abschließen, der andere Goethe und Schiller behandeln. Eine kurze Uebersicht der Literatur soll nur insoweit gegeben werden, als es zur Einreihung und Vervollständigung des Einzelnen nöthig erscheint. Zur Erweiterung der literarischen Belesenheit dient eine wohlgeordnete und von dem Lehrer des Deutschen zu leitende Privatlektüre, für welche die Schülerbibliotheken mit dem nöthigen Materiale auszustatten sind. Durch alle Klassen gehen Uebungen im mündlichen Vortrage von Gedichten; die einzelnen Anstalten haben für sich einen Kanon aufzustellen, welcher die in jeder Klasse zu erlernenden und durch Wiederholung von Zeit zu Zeit zu befestigenden Gedichte, und außerdem diejenigen Gedichte enthält, aus welchen dem einzelnen Lehrer eine freie Auswahl gelassen wird.

In Klasse VI. und V. wird das Wichtigste aus der griechischen und römischen, in IV. aus der deutschen Sage behandelt.

Die schriftlichen Arbeiten, bei denen auf allen Stufen eine sorgfältige und möglichst verständliche Korrektur stattfinden muß, beschränken sich in VI. und V. auf orthographische Uebungen und Wiedergabe kleiner, in der Schule eingehend vorbereiteter Erzählungen. In IV. und III. treten in systematischem Gange Erzählungen, Beschreibungen und Schilderungen, ab und zu auch Inhaltsangaben und Uebersetzungen, beziehungsweise Bearbeitungen deutscher und fremdsprachlicher Lesestoffe ein; von II. an gewinnt die Reproduktion und beschränkte Produktion eine wachsende Selbständigkeit. Als Grundsatz bei allen diesen Arbeiten gelte, daß die Themata dem voraufgegangenen Unterrichte entnommen werden, oder wenigstens aus Gebieten entlehnt sind, für welche die Schüler durch den Schulunterricht ein hinreichendes Verständniß gewonnen haben.

Der deutsche Unterricht in den unteren Klassen soll in der Regel von dem Lehrer des Lateinischen ertheilt werden.

§. 3. Lateinische Sprache.

Der lateinische Sprachunterricht hat die Aufgabe, die Grundlage für grammatische Erkenntniß überhaupt zu bilden, und das Verständniß der lateinischen Literatur zu vermitteln.

Klasse VI. giebt die regelmäßige Formenlehre, Klasse V. wiederholt und befestigt die regelmäßige und fügt die unregelmäßige Formenlehre hinzu und die einfachsten syntaktischen Regeln. Das Erlernte wird mit Hilfe eines Lese- und Uebungsbuches eingeübt. Klasse IV. hat als Pensum die Hauptlehren von Subjekt und Prädikat, Kongruenz, Pronomina und Präpositionen, sowie von den Kasus-Verhältnissen. Klasse III. bringt die Grammatik in ihren Hauptlehren zum Abschluß. Von IV. an ist auf die Erlernung guter Musterbeispiele Gewicht zu legen, und es haben sich die einzelnen Lehrerkollegien über die Aufstellung einer durch alle Klassen beizubehaltenden Mustersammlung zu einigen. Die Erlernung der Regeln wird durch mündliche und schriftliche Uebersetzungen unterstützt. In Klasse II. und I. muß die grammatische Bildung befestigt und erweitert werden; hierzu

dienen schriftliche und mündliche Uebungen. Die schriftlichen Uebungen, insbesondere die sog. Extemporalien, sollen sich der Klassenlektüre anschließen.

Die Lektüre der Schriftsteller beginnt in IV. mit Cornelius Nepos und Phädrus oder einer Abschnitte beider Schriftsteller enthaltenden Chrestomathie und umfaßt in III. Cäsar und Ovid.

In Klasse II. bilden leichtere Reden des Cicero, Sallust, Livius, letzterer jedenfalls während eines Jahres, die prosaische, Ovid und Vergilius die poetische Lektüre; in Klasse I. größere Reden, Briefe, rhetorische und philosophische Schriften Ciceros, Livius, Tacitus und Horaz. Andere Schriftsteller sind nur ausnahmsweise und in beschränktem Maße zuzulassen.

Auf allen Stufen muß, unbeschadet der Gründlichkeit, eine möglichst umfangreiche Lektüre angestrebt werden.

Mit der Dichterlektüre sind Prosodie und Metrik, sowie in Klasse III. und II. in beschränktem Maße metrische Uebungen zu verbinden.

Die gleichzeitige Lektüre mehrerer Schriftsteller ist möglichst zu vermeiden. Uebungen im Lateinsprechen schließen sich schon auf der untersten Stufe, am besten als Inhaltsangaben und Repetitionen sachlicher Bemerkungen, an die Lektüre an. Von Retroversionen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt, und entsprechenden Variationen ist ein möglichst ausgedehnter Gebrauch zu machen. Auf allen Stufen ist besonderes Gewicht auf Erwerbung eines lateinischen Wortschatzes zu legen. Aus der Prosa- und Dichter-Lektüre sollen ansprechende Stellen memorirt werden.

Bei aller Lektüre ist dem korrekten Lesen die nöthige Sorgfallt zu widmen, auch auf die Beobachtung der Quantität die größte Aufmerksamkeit zu richten.

§. 4. Griechische Sprache.

Das Ziel des griechischen Unterrichtes ist ein auf sicherer Kenntniß der Grammatik beruhendes Verständniß der griechischen Literatur. Der griechische Unterricht stuft sich folgender Maßen ab.

Klasse Unter-III. giebt die Formenlehre bis einschließlich der verba auf und die Elemente der Syntax; Ober-III. absolvirt die Formenlehre und giebt in der Lektüre des Xenophon einen Kursus der Hauptregeln der Syntax; Unter-II. bringt die Lehre vom Nomen, Ober-II. die Lehre vom Verbum zu zusammenfassender und abschließender Behandlung; der I. bleiben Repetitionen und tiefere Begründungen. Mit der Erlernung von Musterbeispielen, zu denen hier in der Regel metrische, auch durch ihren Gehalt bedeutende Sätze zu wählen sind, ist es ähnlich wie bei dem lateinischen Unterrichte zu halten.

Die Lektüre beginnt in Unter-III. mit einem Lese- und Uebungsbuche. In Ober-III. tritt die Lektüre von Xenophons Anabasis und im zweiten Semester von Homers Odyssee ein; letztere braucht nur ein kleines Pensum zu umfassen, hat aber zu erreichen, daß alle Formen den Schülern zu festem Besitze gebracht werden. Die Klassenlektüre der II. bilden Xenophons Anabasis, Herodot und Homers Odyssee. In I. werden Plato, Thukydides, Demosthenes, Homers Ilias und Sophokles gelesen; neben diesen Hauptschriftstellern sind ausnahmsweise auch Tragödien des Aeschylos und Euripides und eine Anthologie aus den Lyrikern und Elegikern gestattet.

Der grammatische Unterricht wird von Schreibübungen begleitet, die jedenfalls von II. an zusammenhängende Stücke enthalten, sich an die Lektüre anschließen und vorwiegend in Form von Extemporalien gegeben werden sollen. Auf stilistische Gewandtheit ist dabei nicht auszugehen, wohl aber auf Sicherheit in den Formen und den Regeln der Syntax.

Bezüglich der gleichzeitigen Lektüre mehrerer Schriftsteller, des Memorirens und Lesens gilt das zu §. 3 Bemerkte.

§. 5. Französische Sprache.

Der französische Sprachunterricht beginnt in Klasse IV., und umfaßt in den Klassen IV., III. und II. den eigentlichen grammatischen Unterricht. Bei Ertheilung desselben sind Formenlehre und Syntax nicht streng gesondert zu halten; sondern es sollen die Schüler möglichst früh nach Maßgabe der erreichten Kenntnisse die Sprache an gegebenem Stoffe anschauen und in passenden Uebungen handhaben lernen.

Dem zusammenhängenden Kursus der II. geht ein elementarer in IV. und III. voraus. Ueberall ist der Verwandtschaft mit dem Lateinischen gebührende Beachtung zu schenken.

Die Schreibübungen müssen dem Schüler am Ende seiner gymnasialen Laufbahn grammatische Korrektheit und einige stilistische Gewandtheit verschaffen; sie sind deshalb in unteren Klassen reichlich an der Wandtafel und in Form von Diktaten und Extemporalien anzustellen, in oberen Klassen regelmäßig in der Schule oder zu Hause zu betreiben.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordert die Aussprache. Der Schüler soll durch häufiges Vorlesen und Vorsprechen französischer Sätze und Stücke frühzeitig daran gewöhnt werden, sich des Verständnisses durch das Ohr zu bemächtigen. Von Beginn des Unterrichtes an ist auf Erwerbung eines ausreichenden Wortvorrathes Bedacht zu nehmen, und der Inhalt der Lesestücke durch Auswendiglernen, Retrovertiren, Versuche der Schüler in mündlicher freierer Wiedergabe zum Eigenthume zu machen.

Zur Lektüre dienen gute Chrestomathien: in dem Lesebuche für die oberen Klassen sollen die wichtigsten Gattungen der französischen Literatur in ihren Hauptrepräsentanten (seit Ludwig XIV.) vertreten sein; daneben können ganze, insbesondere dramatische und historische Werke gelesen werden.

§. 6. Geschichte.

Der Geschichtsunterricht gliedert sich in zwei Stufen:

Klasse IV. und III. sind für einen elementaren Kursus bestimmt, der namentlich die feste Einprägung der Thatsachen und Jahreszahlen anzustreben hat. In Klasse IV. wird die griechische und römische Geschichte bis auf Augustus, in Unter-III. deutsche Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis auf das Jahr 1648, in Ober-III. die neue Geschichte bis 1871 gelehrt. Jede Klasse hat das Pensum der vorhergehenden zu wiederholen. In III. ist auf die hessische Geschichte so weit einzugehen, daß die Schüler über die Entstehung und Entwickelung ihrers engeren Vaterlandes eine klare Vorstellung erhalten.

In Klasse II. und I. wird die Geschichte pragmatisch behandelt, und zwar in dem einen Kursus der II. die griechische, im anderen die römische Geschichte, in einem Primakurse das Mittelalter und die neuere Geschichte bis zum Jahre 1648, im anderen die Neuzeit bis zum Jahre 1871 mit besonderer Rücksicht auf Deutschland.

Auf allen Stufen sind dem Unterrichte kurzgefaßte Lehrbücher zu Grunde zu legen, an die sich der Vortrag des Lehrers anzuschließen hat. Auf der oberen Stufe sollen dem Schüler soweit, als dies geschehen kann, Quellenschriftsteller nutzbar gemacht werden.

Die geographischen Verhältnisse hat der Geschichtsunterricht überall zu berücksichtigen.

Ueber den Unterricht in der Sagengeschichte s. §. 2.

§. 7. Geographie.

Der Unterricht beginnt in VI. mit einer populären Belehrung über die allgemeinen Verhältnisse der Erdoberfläche und ihrer Gestalt, wobei ein genaues Augenmerk auf das Verständniß der Karte zu richten ist.

In Klasse V. wird Hessen und Deutschland ausführlich durchgenommen, in Klasse IV. in derselben Weise die europäischen Länder außer Deutschland, in Klasse III. die außereuropäischen Erdtheile; die Geographie von Deutschland wird wiederholt.

In Klasse II. und I. ist der Unterricht in der Geographie mit dem geschichtlichen zu verbinden: und zwar mit dem Kursus der griechischen Geschichte die alte und neue Geographie des europäischen Griechenlands und Asiens; mit dem Kursus der römischen Geschichte Repetition des vorhergehenden Kursus, sowie die Geographie von Italien, Spanien und Nord-Afrika (alt und neu); mit dem Kursus der Prima die übrigen europäischen Länder und außereuropäischen Erdtheile.

Auf allen Stufen ist möglichste Anschaulichkeit zu erstreben, und zu diesem Zwecke von Wandkarte, Wandtafel und Schiefertafel der Schüler zur Orientirung und Einprägung geographischer Bilder ein umfassender Gebrauch zu machen.

§. 8. Mathematik.

Der mathematische Unterricht stuft sich ab in einen elementaren, der die Klassen VI.—IV. umfaßt und in einen wissenschaftlichen in Klasse III.—I.

I. Der Elementarunterricht umfaßt:

1. den Unterricht in der gemeinen Arithmetik.

a. in Klasse VI. Das dekadische Zahlensystem, die 4 Rechnungsarten in unbenannten und benannten ganzen Zahlen, Faktorenzerlegung, Primzahlen (—150), Kennzeichen der Theilbarkeit einer Zahl (7 ausgenommen) durch die einziffrigen Zahlen, relative Primzahlen.

b. in Klasse V. Bestimmung des größten gemeinschaftlichen Maßes zweier Zahlen, kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches mehrerer Zahlen, gemeine Brüche und ihre Anwendung, Dezimalbrüche, Einheitsrechnung.

c. in Klasse IV. Einfache und zusammengesetzte Regel de Tri.

In allen Klassen ist mit dem schriftlichen Rechnen Kopfrechnen aufs engste zu verbinden.

2. Den geometrischen Vorbereitungsunterricht.

In Klasse IV. ist geometrischer Anschauungsunterricht zu ertheilen, wobei es hauptsächlich auf Uebung im geometrischen Zeichnen (Gebrauch des Lineals, des Winkels und des Zirkels) ankommt.

II. Der wissenschaftliche Unterricht begreift:

a. in Klasse III.

1. In allgemeiner Arithmetik und Algebra.

Die Grundbegriffe und Grundoperationen mit allgemeinen Größen, Potenzen und Wurzeln. Zahlensysteme. Maß der Zahlen. Primzahlen. Theilbarkeit und Faktorenzerlegung algebraischer Ausdrücke. Die Proportionen und ihre Anwendung. Gleichungen vom ersten Grade mit Einer Unbekannten.

2. In der ebenen Geometrie.

Die ebenen gradlinigen Figuren, die Kongruenz derselben einschließlich der Eigenschaften des Kreises, welche aus derselben folgen. Die Lösung geometrischer Aufgaben und die einfachsten geometrischen Oerter. Die Gleichheit der Flächen und die Verwandlung und Berechnung der Figuren. Eigenschaften des Kreises hinsichtlich der ein- und umgeschriebenen Vielecke.

b. In Klasse II.

1. In allgemeiner Arithmetik und Algebra.

Quadrate und Quadratwurzeln einer Dezimalzahl. Lehr-

sätze von den Quadratwurzeln. Allgemeine Potenzen. Gleichungen vom ersten Grade mit mehreren unbekannten Größen. Quadratische Gleichungen. Wurzeln. Logarithmen.

2. In Geometrie und Trigonometrie.

Pythagoräischer Lehrsatz nebst darauf begründeten Berechnungen. Aehnlichkeit der Figuren. Eigenschaften des Kreises, welche sich auf die Aehnlichkeit gründen. Aehnlichkeitspunkte, Potenzlinien, Kreisberührungen. Behandlung von Aufgaben über Aehnlichkeit und Theilung von Figuren. Die Elemente der ebenen Trigonometrie.

c. In Klasse I.

1. In allgemeiner Arithmetik und Algebra.

Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

Kombinationslehre, Wahrscheinlichkeitsrechnung. Der binomische Lehrsatz. Exponential-Sinus-Cosinus-Reihe. Einiges aus der Zahlenlehre.

2. In Trigonometrie und Stereometrie.

Ebene Trigonometrie. Die Hauptsätze der sphärischen Trigonometrie. Stereometrie. Anfangsgründe der analytischen Geometrie. Uebungen aus dem Gebiete der gesammten Mathematik.

§. 9. Naturwissenschaften.

Die Naturwissenschaften umfassen den Unterricht in der Naturgeschichte und in der Physik.

I. Der naturgeschichtliche Kursus

umfaßt die Klassen VI.—III. Der Unterricht in Klasse VI.—IV. hat sich von aller Systematik fernzuhalten. Der Hauptzweck desselben ist Ausbildung der Anschauung und Beobachtung der wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Gattungen an wenigen Hauptrepräsentanten, und Anbahnung eines liebevollen und verständigen Umganges mit der Natur.

In Klasse III. kommen zur Behandlung: Allgemeine Zoologie, anknüpfend an menschliche Anatomie und Physiologie; allgemeine Botanik. Systematische Zusammenfassung des früher Erlernten. Die wichtigsten Grundstoffe und ihre Verbindungen, im Anschlusse an Mineralogie; und die Elemente der Geologie.

II. Der Kursus in der Physik

begreift in sich:

a. in Klasse II. Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper. Magnetismus und Elektrizität.
b. in Klasse I. Akustik. Optik. Mechanik. Mathematische Geographie.

§. 10. Zeichnen.

Der Unterricht im Freihandzeichnen ist bis zu Klasse Ober-III. einschließlich obligatorisch.

Er beginnt mit Vorzeichnen durch den Lehrer an der Schultafel; daran reiht sich das Zeichnen nach Vorlagen in methodischer Folge, wobei auch den antiken Formen Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. An der graphischen Nachbildung von großen geometrischen Körpern sind die Schüler mit den wichtigsten Gesetzen der Perspektive bekannt zu machen; hier können Ornamente der antiken und mittleren Baukunst mit Erfolg beigezogen werden. Der Unterricht erreicht sein Ziel in dem sog. Zeichnen nach dem Runden.

§. 11. Gesang.

Der Gesangunterricht zerfällt in theoretische und praktische Uebungen, die in stete Verbindung zu setzen sind.

Aufgabe der ersteren ist, die Schüler mit den wesentlichen melodischen, rhythmischen und dynamischen Tonverhältnissen bekannt zu machen, die gewöhnliche Bezeichnung, Notenschrift,

Vorzeichen zu sicherer Kenntniß zu bringen und eine befriedigende Fertigkeit im Treffen zu erzielen.

Bei den praktischen Uebungen sind Volkslieder und Choräle zu pflegen. Während des Stimmwechsels sind die Schüler sorgfältig von der Betheiligung am Gesange fernzuhalten. Der Gesangunterricht ist im Allgemeinen obligatorisch: bei Mangel an Stimme und an Gehör oder aus Gesundheitsrücksichten ist Dispensation zulässig.

§. 12. Hebräisch.

Der Unterricht im Hebräischen wird für die künftigen Theologen von Unter-Prima an ertheilt.

Die Schüler sind in 2 Abtheilungen zu vereinigen.

Abtheilung I. (in der Regel Unter-I. umfassend) giebt die Formenlehre und Uebungen im Uebersetzen nach einer Chrestomathie.

Abtheilung II. (in der Regel Ober-I.) bringt die Grammatik zum Abschluß und führt in die Lektüre der Originalstücke ein.

§. 13. Englisch.

Der Unterricht im Englischen ist fakultativ und beginnt in Unter-I. Für denselben gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen wie für den französischen Unterricht.

§. 14. Turnen.

Der Turnunterricht hat den Zweck, durch geeignete Leibesübungen Gesundheit, Kraft und Gewandtheit zu fördern, sowie Muth, Entschlossenheit, Ausdauer und den Sinn für Ordnung und Pünktlichkeit zu entwickeln. Zugleich hat das Turnen bei höheren Schulen die Aufgabe, die erhöhete geistige Anstrengung auszugleichen.

Den Uebungsstoff bilden:

1. Ordnungsübungen, welche mit der Klasse VI. beginnen und in allen Klassen, mindestens bis einschließlich Ober-II. betrieben werden sollen. Als Klassenziele vertheilen sich dieselben folgendermaßen:

VI. Die Reihe. Bildung und Auflösung der Stirn- und Flankenreihe — Haltung der Einzelnen — Richtung der Reihe — Drehungen im Stehen — Taktgehen an Ort und in verschiedenen Gangrichtungen — Drehungen während des Gehens an und von Ort — Gehen der geschlossenen Flankenreihe in verschiedenen Ganglinien — Leichte Gangarten, vorzugsweise Schrittwechselgang — Taktlaufen — Bildung eines Reihenkörpers durch Abzählen und Nebenreihen — Oeffnen der Reihen mit Händgeben, Auflegen der Hände und Ausbreiten der Arme.

V. Der Reihenkörper. Bildung des Reihenkörpers aus der Flankenreihe durch Nebenreihen, aus der Stirnreihe durch Vor- und Hinterreihen — Bildung der Säule aus der Flankenreihe während des Vorwärtsgehens durch Nebenreihen — Gehen der Säule in der Umzugsbahn mit Wahrung der Reihenabstände — Oeffnen der Reihen zu gegebener Schrittzahl, vorwärts, rückwärts und seitwärts — Erklärung der Reihen und Rotten — Oeffnen und Schließen der Rotten.

IV. Der Reihenkörper. Bildung des Reihenkörpers durch ¼ Schwenkung der einzelnen Reihen — Schwenkübungen in größerem Maße mit Fassung der Hände — Schwenken um die Mitte — Schwenken mit Rückwärtsgehen — Schwenken während des Gehens in der Umzugsbahn — Schwenken in größeren Reihen — Schwenken ohne Fassung der Hände.

Unter-III. Fortbewegung des Reihenkörpers. Gehen des Reihenkörpers in verschiedenen Ganglinien — Winkel- und Gegenzug des getheilten Reihenkörpers nach außen und innen — Vorüberziehen (Ausweichen) zweier sich begegnender Reihen oder Reihenkörper — Umbildung einer Flankenlinie zu einem Reihenkörper — Gefüge mittelst widergleicher Umzüge und Schwenkungen — Kreisen des ganzen oder getheilten Reihenkörpers — Ketten.

Ober-III. Reihungen der Einzelnen in der Reihe. Umreihung der Stirnreihe zur Stirnreihe, der Flankenreihe zur Flankenreihe, der Stirnreihe zur Flankenreihe und umgekehrt — Umreihungen auf weiterem Wege — Umkreisen der Führer (Umzüge) — Umreihungen mit Ausweichen — Umreihungen 2ter Art — Verbindung von Reihungen und Schwenkungen — Uebungsreihen — Umreihungen während des Vorwärtsgehens — Umreihung geöffneter Reihen.

Unter-II. Umreihung und Umgestaltung des Reihenkörpers durch Reihen-Reihung. Umreihung der Säule zur Säule, der Linie zur Linie, der Säule zur Linie und umgekehrt — Umgestaltung des Reihenkörpers:

a. Durch Winkelzug und Gegenzug der einzelnen Reihen.

b. Durch gleichzeitige Drehung mehrerer Gereiheten — Bildung von Schrägreihen und Staffelstellungen — Umreihung der schräg oder in Staffel gestellten Reihen und des in Staffel gestellten Reihenkörpers.

Ober-II. Das Reihenkörper-Gefüge. Bildung von Reihenkörper-Gefügen (Zügen) — Gehen und Schwenken der Züge — Umreihungen der Züge — Umreihungen des Reihenkörper-Gefüges.

I. Zeitweise Wiederholung der Ordnungs-Uebungen.

2. Freiübungen. VI. Anordnung leichter Freiübungen während des Gehens einer Flankenreihe, z. B. Armhaltungen, Handklappen und Stampfen bei bestimmten Tritten, Gang mit verschiedenen Fußhaltungen, mit Wippen, Schlagen, Fußklappen, Anfersen u. s. f. — Leichte Freiübungen im Stehen.

V. und IV. Freiübungen im Stehen, Gehen und Hüpfen in den einfachsten Formen, aber in stärkerem Maße und auf längere Dauer, z. B. Spreizübungen in größerem Winkel, Hockwippen auf Dauer, 10—12 mal u. s. f. — Freiübungen mit Anordnung anderer Ausgangsstellungen, z. B. in der Vor- oder Seitschrittstellung. Gangarten sind zu größerer Präzision und geräuschloserer Ausführung zu bringen.

III. und Unter-II. Die Freiübungen der vorhergehenden Stufe sind zu wiederholen und dabei auf möglichst hohes Maß und große Dauer zu sehen. Die zum Springen und für das Geräthturnen nothwendigen Uebungen werden vorzugsweise gepflegt, z. B. Anknieen, Hockwippen, Bogenspreizen 2c. Anordnung von Freiübungen während des Gehens an und von Ort — Uebungsreihen und gleichzeitige Ausführung von Arm-, Bein- und Rumpfübungen.

Ober-II.—Ober-I. Freiübungen mit Belastung (Stäbe, Hanteln).

3. Turnspiele. VI. und V. Fangen (Zeck), Fangen mit Durchlaufen (Schneidezeck). — Dritter Mann — Brückenmann — Schwarzer Mann 2c.

IV. und III. Bärenspiel — Freiwolf — Jagdspiel — Ballspiele mit dem leichten Balle, z. B. Reiterball, Treibball u. s. f.

II. und I. Fußball — Grenzball — Schlagball — Barrspiel.

4. Laufen. Wettlauf und Dauerlauf in allen Klassen mit gesteigerten Anforderungen.

5. Ringen. In den Unterklassen: Handziehen, Schieben, Seilziehen, Hinkkampf 2c. In den Oberklassen: eigentliches Ringen nach bestimmten Regeln.

6. Langes Schwingseil. Für VI. und V.

7. Schweben. Für VI. und V. Uebungen auf dem Schwebebaume. Für IV. und III. Stemmübungen und Uebungen des gemischten Sprunges am festliegenden Theile des Baumes oder am Stemmbalken.

8. Springen. Hoch- und Weitsprung wird in allen Klassen geübt, und zwar in den Unterklassen mit mehr Rücksicht auf eine richtige Ausführung des Sprunges, in den Oberklassen mehr auf größere Leistungen.

Der gemischte Sprung beginnt:

In IV. am Sturmbrett.
„ III. „ Bock.
„ II. „ Pferd.
„ I. mit dem Stabe.

9. Klettern. Für VI., V. und IV. Uebungen am Klettergerüste.

Für V., IV., III. am Tau. Letztere sind in den Oberklassen zeitweise zu wiederholen.

10. Hangübungen. Die Hangübungen beginnen in VI. an der wagrechten Leiter und Rundlauf, und werden an diesen Geräthen bis IV. weitergeführt. Von IV. bis Ober-III. tritt schräge Leiter, von Unter-III. bis I. Reck und für I. besonders noch Streckschaukel an Stelle der Leitern.

11. Stemmübungen. In den Unterklassen (IV. und III.) Uebungen am Stemmbalken. In III. tritt Barren hinzu bis einschließlich Ober-I.

12. Werfen. Gerwurf nur für I.

Königreich Preußen.

Ministerial-Erlaß, den Staatsfonds für das Präparanden-Bildungswesen betreffend. Vom 21. März 1877.

Berlin, den 21. März 1877.

Die in Gemäßheit des Erlasses vom 27. Mai v. J. — U. III. 4224 — eingereichten Nachweisungen über die pro 1876 geschehenen Aufwendungen für die Zwecke des Privatpräparandenwesens haben zum Theil ergeben, daß Seitens einzelner Bezirksregierungen 2c. bei der Verwendung der überwiesenen Beträge die sub Nr. 3 des genannten Erlasses als maßgebend bezeichneten Gesichtspunkte nicht gehörig berücksichtigt worden sind, theils sind mehrere Nachweisungen derart unvollständig gewesen, daß sich aus denselben nicht hat ermitteln lassen, wie viel die Gesammtaufwendungen pro Kopf:

a. der Zöglinge in Privatanstalten,

b. der bei Einzelbildnern unterrichteten Zöglinge

betragen haben.

Ich habe zwar davon Abstand genommen, die nachträgliche Vervollständigung der Nachweisungen für 1876 anzuordnen bezw. über die den Bestimmungen des mehrgenannten Erlasses nicht entsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Beträge Auskunft zu erfordern, erwarte jedoch, daß fortab die jährlichen Verwendungs-Nachweisungen vollständig in allen Rubriken ausgefüllt eingereicht und die Vorschriften über die Verwendung der Fonds gehörig werden beachtet werden.

Nach der inzwischen erfolgten Verlegung des Etatsjahres tritt in dem Zeitpunkte der Einreichung der Nachweisungen in so fern eine Aenderung ein, als dieselben künftig nicht mehr bis zum 15. Dezember, sondern bis zum 15. März — für das am 1. k. M. beginnende Etatsjahr somit zuerst bis zum 15. März k. J. — einzureichen sind. Ich erwarte, daß diese Termine künftig pünktlich inne gehalten werden.

Zugleich bemerke ich, daß ich den mehrfach hervorgetretenen Anträgen um Erhöhung der vorjährigen Mittel nur zum Theil zu entsprechen vermocht habe, da einerseits die mir zu Gebote stehenden Mittel beschränkt sind und ich andererseits aus den Nachweisungen pro 1876 bezw. den berichtlichen oft unvollständigen Anführungen mich von der Nothwendigkeit der Erhöhungen, zumal dem Bedarf anderer Bezirke gegenüber, nicht habe überzeugen können.

Ich empfehle dringend die Beachtung der in meinem Erlasse vom 27. Mai v. J. — 4224 — gegebenen Weisungen, insbesondere sofern sie sich auf die Revision der mit Privatpräparandenanstalten abgeschlossenen Verträge beziehen. — Sollte eine derjenigen Regierungen, bei welchen eine Kürzung des Betrages stattgefunden hat, meinen, das Präparandenwesen Ihres Bezirkes mit der verkürzten Summe nicht ausreichend fördern zu können, so sehe ich einem Antrage auf Erhöhung des Fonds unter genau spezifizirter Nachweisung des Bedürfnisses bis zum 15. Juni d. J. entgegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier und die Königl. Konsistorien in Hannover, Stade, Osnabrück (evangel. und kathol.) und Aurich.
U. III. 1070.

Ministerial-Erlaß, den Ausschluß der Verwendung von Besoldungsersparnissen bei einem Gymnasium für einen mit der Stellvertretung nicht befaßten Lehrer betreffend. Vom 13. April 1877.

Berlin, den 13. April 1877.

Auf den Bericht vom 11. November v. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die erbetene Genehmigung zur Verwendung von Ersparnissen bei dem Gehalte der vakanten Oberlehrerstelle am Gymnasium zu N., soweit dieselben zur Deckung der Stellvertretungskosten nicht erforderlich sind, zu Remunerationszulagen für den mit der Stellvertretung der erledigten Stelle nicht befaßten kommissarischen Hilfslehrer N. nicht ertheilt werden kann.

Nach meinem Zirkular-Erlasse vom 4. Oktober v. J. — U. II. 4085 I. — dürfen zwar derartige Ersparnisse zur Deckung von Mehrausgaben bei dem Besoldungstitel verwendet werden, darunter können aber nur solche Ausgaben verstanden werden, bei denen, wie bei Stellvertretungskosten, die Erfüllung einer rechtlich begründeten Verbindlichkeit in Frage steht.

Da es sich im vorliegenden Falle aber nur darum handelt, durch die Ersparniß, weil sie gerade eingetreten ist, die „Verhältnisse des 2c. N. „zeitweilig" aufzubessern", so muß der dahingehende Antrag abgelehnt werden.

Hiernach hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium auch in allen ähnlichen Fällen zu verfahren und das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 5810.

Ferienordnung für die Volksschulen des Regierungsbezirks Düsseldorf. Vom 20. Mai 1873.

Unter Aufhebung der Ferienordnung vom 5. November 1866 (Amtsblatt S. 478) und der Ergänzung derselben für den rechtsrheinischen Theil unseres Regierungsbezirks vom 23. August 1869 (Amtsblatt S. 296) wird über die schulfreie Zeit in den Volksschulen festgesetzt, was folgt.

1) Außer den Sonntagen und den von der Staatsbehörde anerkannten kirchlichen Festtagen*) der beiden christlichen Hauptkonfessionen sind die Nachmittage der Mittwoche und Sonnabende des ganzen Jahres schulfrei, soweit sie nicht für den Unterricht im Turnen, in den weiblichen Handarbeiten und in der Obstbaumkultur verwendet werden müssen.

Ob und inwieweit das Letztere zu geschehen hat, wird in dem Stundenplane jeder Schule bestimmt.

Für Schulen, in welchen die Ertheilung des Unterrichtes durch Halbtagsschule stattfindet, bleibt bei Gelegenheit der dazu von uns zu ertheilenden Genehmigung besondere Bestimmung über die genannten Nachmittage vorbehalten.

2) Zu Weihnachten wird der Unterricht am 23. Dezember oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 22. Dezember geschlossen und am 2. Januar oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, an dem nächsten, auf den Neujahrstag folgenden Werktage wieder eröffnet.

3) Zur Fastnachtszeit ist die Aussetzung des Unterrichtes am Fastnachts-Montag und Dienstag in denjenigen Gemeinden zulässig, in welchen öffentliche Aufzüge oder sonstige öffentliche Volksbelustigungen, die den Unterricht wesentlich stören, herkömmlich stattfinden. Ob hiernach der Unterricht an den genannten Tagen ganz oder nur Nachmittags, oder überhaupt nicht ausfallen soll, darüber hat der Schulvorstand mit Genehmigung des Landrathes und Kreisschul-Inspektors, — wo eine Stadt-Schulinspektion verhanden ist, diese endgiltig zu entscheiden.

4) Die Osterferien dauern von Gründonnerstag bis Mittwoch (einschließlich) nach dem Osterfeste.

5) Zu Pfingsten ist der Sonnabend vor dem Feste und die ganze Pfingstwoche schulfrei.

6) Schulfreie Tage sind ferner:

a) der Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und Königs nach Abhaltung der Schulfeier,

b) die für die regelmäßigen und außerordentlichen Lehrer-Konferenzen von den zuständigen Vorgesetzten bestimmten Tage, soweit ein ganzer Tag erforderlich sein sollte, — jedoch nur im Falle der persönlichen Theilnahme des betreffenden Lehrers an der Konferenz,

c) der Montag und Dienstag nach der Hauptkirmeß an solchen Orten, wo die Kirmeß herkömmlich als Volksfest gefeiert wird,

d) in katholischen Schulen der Allerseelentag (2. November), sofern die ortsübliche Feier dieses Tages die ganze oder theilweise Aussetzung des Unterrichtes nöthig macht.

---

*) Solche Festtage sind, außer den sub 2, 4, 5 genannten Festzeiten:
a) für beide Konfessionen:
1. der Bußtag,
2. Christi Himmelfahrt,
b) für die Katholiken allein:
1. Epiphanie (hl. drei Könige), 6. Januar,
2. Maria Reinigung (Lichtmeß), 2. Februar,
3. Maria Verkündigung, 25. März,
4. der erste Tag des Frohnleichnamsfestes,
5. Peter und Paul, 29. Juni,
6. Allerheiligen, 1. November,
7. Maria Empfängniß, 8. Dezember.

Die Beschlußnahme über die Aussetzung des Unterrichtes in den Fällen sub c und d steht dem Schulvorstande, mit Genehmigung des Landrathes und Kreis-Schulinspektors — wo eine Stadtschulinspektion vorhanden ist, dieser zu.

7) Wegen zu großer Hitze an einzelnen Nachmittagen ist die Aussetzung des Schulunterrichtes nur ausnahmsweise und nur mit schriftlicher Genehmigung des Lokal-Schulinspektors zulässig, welche der Lehrer aufzubewahren hat.

8) Außer der bisher genannten schulfreien Zeit sind Hauptferien bis zu vollen vier Wochen statthaft.

Von dem Beschlusse des Vorstandes der Schule, mit Zustimmung des Bürgermeisters, hängt es ab, ob die Ferien in dieser Ausdehnung stattfinden sollen, oder ob eine kürzere Zeit für das Bedürfniß des Ortes genügt. — Auf weniger als im Ganzen zwei volle Wochen dürfen diese Ferien aber nicht herabgesetzt werden.

9) Ueber die Vertheilung dieser Hauptferien auf die Zeit des Sommer-Halbjahres befindet der Landrath des Land- oder Stadtkreises, nach Anhörung der Kreis-Schulinspektoren, beziehungsweise der Stadt-Schulinspektion.

Bei der Vertheilung ist auf die Bedürfnisse der betreffenden Bevölkerung Rücksicht zu nehmen, so daß auf dem Lande die Zeit der Getreide- und Kartoffelernte, in Waldgegenden die Zeit der Waldbeeren-Leese, — in den Städten die Zeit der für die örtlichen höheren Lehranstalten bestimmten Ferien, oder andere in den Verhältnissen des Ortes gegebene Gründe für die Bestimmung der Ferien in den Volksschulen maßgebend sein sollen.

10) Andere allgemeine schulfreie Tage können nur von uns festgesetzt werden. Insonderheit steht es den Pfarrern und Lehrern nicht zu, ihre Geburts- oder Namenstage als schulfrei zu bezeichnen.

Durch die Theilnahme der Schuljugend am täglichen Gottesdienste oder kirchlichen Verrichtungen darf die festgesetzte Schulordnung keine Störung erleiden. Die Berufung auf alten Gebrauch hiergegen ist nicht zulässig.

11) Außer der hiermit festgesetzten Zeit darf kein Lehrer und keine Lehrerin den Unterricht ganze oder halbe Tage oder auch nur einzelne Stunden aussetzen, ohne dazu durch besonderen Urlaub nach den darüber ergangenen Bestimmungen ermächtigt zu sein.

Ebenso darf die Schuljugend außer der Ferienzeit nicht vom Unterrichte ausbleiben, soweit nicht die Bestimmungen über die Dispensation der Schuljugend vom Schulbesuche erfüllt sind.

Zuwiderhandlungen der Lehrer und Lehrerinnen unterliegen der disziplinarischen Bestrafung, für das Ausbleiben der Schulkinder greifen die Bestimmungen über die Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse Platz.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden, von uns oder den uns untergeordneten Behörden ausgegangenen allgemeinen und besonderen Verfügungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Wenn von einzelnen Orts-Schulbehörden bisher bestehende Abweichungen von den obigen Vorschriften auch ferner für nothwendig erachtet werden, so haben sie diese Erlaubniß zur Beibehaltung derselben durch einen besonderen, auf dem geordneten Wege einzureichenden und speziell begründeten Antrag bei uns neuerdings nachzusuchen.

12) Die Zeit der Ferien ist von den Ortsbehörden auch ferner — wie bisher vorgeschrieben war — zur Ausführung der erforderlichen Ausbesserungen in den Schulgebäuden und zu etwa nöthigen anderen, den Schulunterricht störenden Arbeiten auf dem Schulgehöfte zu benutzen, damit weitere Unterbrechungen des Schulunterrichtes möglichst vermieden werden.

Düsseldorf, den 20. Mai 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

I. V. A. 3579.

Berichtigung.

Herzogthum Braunschweig.

In dem Reglement vom 13. August 1875, die Gehalts- und Dienstverhältnisse der an den mittleren und unteren Bürgerschulen der Stadt Braunschweig angestellten Lehrer betreffend (Deutsche Schulges.-Sammlung 1877 Nr. 27 Sp. 423), ist der zweite Absatz des §. 9. „Wenn indeß der Schuldirektor . . . . beanspruchen können" zu streichen, da derselbe neuerdings aufgehoben worden ist.

Die „**Deutsche Schulzeitung**",
Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Fr. Eduard Keller,
enthält in Nr. 31: Amtliches. Leitartikel: Die paritätische Volksschule in Köln. Korrespondenzen: Berlin (Größe und Beschaffenheit der Familienwohnung eines Landschullehrers. Kurrende der Superintendenten. Personalien); Aus Westpreußen (Widerstand gegen die Einführung des Unterrichtes in den Handarbeiten); Breslau (Kreisschulinspektoren); Gröditzberg i. Schles. (Vereinskonferenz); Goldberg (Epidemie. Vogelschutzverein); Erfurt (Inspektion des Turnunterrichtes. Ausbildung von Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht. Revision der kath. Schulen); Gr. Oschersleben (Vermächtniß. Widerstreben der Stadtverordneten); Stade (Kreis-Lehrerversammlung. Orthographie-Reform. Konfessionelle Volksschule. Der Volksschullehrer als Glied größerer Gemeinschaften. Die Pension); Oldenburg (Landeslehrerkonferenz); Braunschweig (Kollegium Korolinum); Arnstadt i. Thür. (Das hies. Bürgerschulwesen); Aus Baden (Mittelschulen für die weibl. Jugend. Weibliche Lehrkräfte an den Elementarschulen). Berliner-Nachrichten. Vermischtes: Halle a. S. Eisenach. Ueber den Papst. Turmaier (Aventinus), der Vater der bayerischen Geschichte. Mainz. Todtenschau. Vakante-Lehrerstellen.

Verlag von R. L. Friderichs in Elberfeld.
Lehrbuch der Geometrie als Leitfaden
beim Unterricht an höheren Lehranstalten. Von W. Mink.
5. Auflage. Preis broschirt 3 Mark.
Lehrbuch der französ. Sprache. Von **W. Heiner.**
I. Cursus. Preis cartonirt 1 Mark 50 Pf.
Speciell für das Bedürfniss derjenigen Schulen bearbeitet, die das Französische als erste fremde Sprache lehren.
Probe-Exemplare
werden von der Verlagshandlung gerne zur Verfügung gestellt. [72]

Auf Franco-Verlangen erhält Jeder, welcher sich von dem Werthe des illustrirten Buches: Dr. Airy's Naturheilmethode (90. Aufl.) überzeugen will, einen Auszug daraus gratis und franco zugesandt von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig. Kein Kranker versäume, sich den Auszug kommen zu lassen. [73]

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Fr. Eduard Keller,
Geschichte des Preuß. Volksschulwesens.
8vo. IV. und 503 Seiten. Preis 8 Mark.
Berlin, Verlag von **Robert Oppenheim.** [74]

Bestellungen
auf die „**Deutsche Schulzeitung**" wie auf die „**Deutsche Schulgesetz-Sammlung**" werden noch bei allen Buchhandlungen und Postanstalten angenommen und die erschienenen Nummern resp. Quartale auf Verlangen nachgeliefert.

Für die Redaktion verantwortlich: Fr. Eduard Keller. — Kommissions-Verlag von Robert Oppenheim in Berlin W., Karlsbad 6.
Druck von F. Striewing in Landsberg a. W.